

Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Für alle mit der Firma te Neues Druckereigesellschaft mbH + Co KG (nachfolgend „Besteller“ genannt) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen maßgebend. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichende Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.

II. Auftragsbestätigung/Verwendungszweck

2.1 Der dem Lieferer erteilte Auftrag gilt als angenommen, sofern der Lieferer nicht unverzüglich schriftlich ablehnt.

2.2 Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller vor Ausführung des Auftrages bei der Materialauswahl unter Berücksichtigung des vom Besteller angegebenen Verwendungszwecks der Ware zu beraten und auf mögliche fachliche Bedenken hinzuweisen.

III. Preise/Rechnungen

Enthält die Bestellung keine ausdrücklichen Angaben über Preise, so gelten diejenigen, die zuletzt zwischen dem Besteller und dem Lieferer für entsprechende Leistungen vereinbart waren. In der Bestellung angegebene und vom Lieferer unwidersprochen hingenommene Preise sind Festpreise.

Preisänderungen bedürfen der Schriftform. Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung erteilt und dürfen vom Lieferer nicht der Ware beigelegt werden. Die Zweitschrift ist deutlich zu kennzeichnen; Sammelrechnungen sind unerwünscht.

IV. Zahlung

Sofern in der Bestellung nicht anders gefordert, erfolgt die Zahlung innerhalb 10 Tagen mit 3 %, 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tagen netto nach Rechnungsstellung, frühestens nach Abnahme der Ware. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Alle Rechnungen sind in Euro zahlbar. Der Besteller ist berechtigt, wahlweise durch Überweisung, Scheck oder Wechsel zu zahlen. Die Zahlung durch Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit; bei Bezahlung in Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt. Sämtliche mit unbarer Zahlung verbundenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

V. Lieferung

Die Lieferung erfolgt fracht- und verpackungskostenfrei an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Versand- und Transportrisiko gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die bestellten Mengen sind genau einzuhalten. Bei Sonderanfertigungen werden branchenübliche Mengenabweichungen vom Besteller akzeptiert, sofern vor Versendung der Waren der Lieferer diese Abweichungen dem Besteller schriftlich angekündigt und dieser sein Einverständnis erklärt hat. In diesem Falle erhöht oder verringert sich der Preis im Verhältnis der tatsächlich gelieferten Mehr- oder Minderungen.

Die Verpackung erfolgt in handlichen Kartons transportsicher auf Eurotauschpaletten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Von allen Lieferungen ist unverzüglich eine Lieferscheinkopie an den Besteller zu senden.

Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermines oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller oder einem von ihm zur Entgegennahme der Waren bestimmten Dritten. Hält der Lieferer den vereinbarten Liefertermin/die vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber

hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller den durch Verzug mit der Hauptleistungspflicht entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern die Nichteinhaltung des Liefertermines/der Lieferfrist auf einem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Lieferanten oder eines von ihm mit der Durchführung des Auftrages betrauten Dritten beruht. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzugs des Lieferanten für den Besteller kein Interesse, so stehen ihm die vorgenannten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

Lieferfristen/Liefertermine verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z. B. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Ereignisse, die nicht in den Verantwortungsbereich des Lieferanten fallen, gleichviel, ob sie im Werk des Lieferanten oder bei seinem Vorlieferanten eingetreten sind (z. B. Betriebsstörung oder Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe). Der Lieferer wird dem Besteller unverzüglich den Eintritt solcher Hindernisse mitteilen, von denen anzunehmen ist, daß sie auf die Lieferfrist/den Liefertermin von Einfluß sind.

VI. Mängelrügen und Gewährleistung

Der Besteller wird die gelieferten Waren binnen angemessener Zeit nach Erhalt auf Mängel untersuchen und Beanstandungen dem Lieferer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitteilen. Sogenannte „versteckte“ Mängel hat der Besteller dem Lieferer innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Ansprüche des Bestellers auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft oder Nichterfüllung verjähren, sofern nicht der Lieferer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe der Waren an den Besteller.

VII. Produkt-/Produzentenhaftung

Der Lieferer stellt den Besteller von jeder Inanspruchnahme Dritter aus Produkt- und/oder Produzentenhaftung frei, soweit solche Ansprüche gegenüber dem Besteller wegen eines Fehlers des Produktes des Lieferanten oder mangelnder Dokumentation desselben etc. erhoben werden.

VIII. Schutzrechte/Güte- und Sicherheitsanforderungen

8.1 Sämtliche vom Lieferer gelieferten Waren dürfen keine in- und ausländischen Schutzrechte verletzen. Der Lieferer stellt den Besteller insoweit von einer Inanspruchnahme Dritter ausdrücklich frei und haftet dem Besteller darüber hinaus für jeden diesem aus einer solchen Schutzrechtsverletzung entstehenden Schaden.

8.2 Alle Lieferungen müssen in ihrer Art und Beschaffenheit den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den jeweils gültigen Güte- und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Datenträger sind vor der Auslieferung an den Besteller oder an einen von uns benannten Dritten mit einem aktuellen Virensuchprogramm auf Virenbefall zu untersuchen. Der Besteller akzeptiert nur Datenträger, denen eine entsprechende Bestätigung beigelegt ist.

IX. Abtretungen

Forderungen des Lieferanten aus dem jeweiligen Auftrag dürfen nur mit Zustimmung des Bestellers an einen Dritten abgetreten werden.

X. Zusätzliche Bedingungen für die Be- oder Verarbeitung von Waren

10.1 Sofern der Besteller in seinem Eigentum stehende Ware dem Lieferer zum Zwecke der Be- oder Verarbeitung zur Verfügung stellt, hat der Lieferer diese Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Ist nichts anderes vereinbart, erhält der Lieferer vom Besteller das Material fracht- und verpackungskostenfrei.

10.2 Der Lieferer hat die im Eigentum des Bestellers stehende Ware in Räumen mit gleichmäßigen Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnissen aufzubewahren, so daß eine qualitative Beeinträchtigung dieser Ware durch Temperatur- oder Feuchtigkeitswirkung ausgeschlossen ist.

10.3 Die Be- oder Verarbeitung erfolgt für den Besteller. Dieser wird Eigentümer der durch die Be- oder Verarbeitung hergestellten Sache. Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware bis zur Abnahme durch den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren und branchenüblich zu versichern. Für dem Besteller entstehende Schäden aus der Verletzung dieser Versicherungspflicht ist der Lieferer haftbar.

10.4 Vor der Durchführung des Auftrages wird der Lieferer dem Besteller ein verbindliches Ausführungsmuster übersenden. Soweit dies technisch nicht möglich ist und vom Besteller nicht beanstandet wird, hat der Lieferer den Besteller über alle wesentlichen Arbeitsgänge anhand von Mustern zu unterrichten.

10.5 Der Lieferer darf mit der Be- oder Verarbeitung der im Eigentum des Bestellers stehenden Ware erst beginnen, wenn dieser die Freigabe ausdrücklich erklärt hat. Vor der Durchführung des Auftrages hat sich der Lieferer mit allen Einzelheiten des technischen Produktionsablaufes einschließlich der Voraussetzungen einer gegebenenfalls bei dem Besteller erforderlichen Weiterverarbeitung der Ware vertraut zu machen und verpflichtet sich, die Arbeiten dementsprechend sach- und fachgerecht auszuführen. Auf fachliche Bedenken hat der Lieferer unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Er wird erst dann aus seiner Haftung befreit, wenn der Besteller unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die schriftlich angemeldeten fachlichen Vorbehalte die Arbeiten schriftlich freigibt.

10.6 Der Anspruch des Bestellers auf Beseitigung eines Mangels des Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern nicht der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen hat, in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der be- oder verarbeiteten Ware durch den Besteller.

10.7 Fertigt der Lieferer Werkzeuge, welche zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, insbesondere Stanzten, Lithos . . . selbst an oder erwirbt er solche Werkzeuge vor Durchführung des Auftrages von Dritten in eigenem Namen, so geht das Eigentum an diesen Werkzeugen mit der Beendigung des Auftrages an den Besteller über. Der Besteller kann bei Beendigung des Auftrages jederzeit die Herausgabe der Werkzeuge verlangen. Von der Beendigung des Auftrages an besteht zwischen dem Lieferer und dem Besteller in Bezug auf solche Werkzeuge ein Leihverhältnis.

XI. Geheimhaltung

Sämtliche Informationen, die dem Lieferer im Zusammenhang mit Aufträgen des Bestellers zugänglich werden, sind vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel-, Scheck- oder sonstigen Urkundenprozessen, der Geschäftssitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, seine Rechte gegenüber dem Lieferer am Ort dessen Gerichtsstandes geltend zu machen. Es gilt deutsches Recht.

XIII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist ohne Einfluß auf die Wirksamkeit ihrer übrigen Bestimmungen oder des zwischen dem Besteller und dem Lieferer geschlossenen Vertrages.